



# Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Distr.: Allgemein  
8. September 2023  
**VORAB-UNBEARBEITETE  
VERSION**

Original: Englisch  
**(Automatisch in MS-Word  
übersetzt)**

---

## Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

### Abschließende Bemerkungen zum zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands\*

#### I. Einleitung

1. Der Ausschuss prüfte den zweiten und dritten periodischen Bericht über Deutschland bei der 674sten und 675sten Sitzung, die am 29. und 30. August 2023 stattfanden. Er nahm die vorliegenden abschließenden Bemerkungen in seiner 684sten und 685sten Sitzung, die am 5. und 6. September 2023 stattfanden.

2. Der Ausschuss begrüßt den zweiten und dritten periodischen Bericht über Deutschland, die in Übereinstimmung mit den Berichtsrichtlinien des Ausschusses erstellt wurden, und dankt dem Vertragsstaat für seine schriftlichen Antworten auf die Liste der Fragen vor der Berichterstattung.

3. Das Komitee würdigt den konstruktiven Dialog mit der hochrangigen Delegation des Vertragsstaates, der ein breites Spektrum von Themen abdeckte und an dem Vertreter der zuständigen Ministerien teilnahmen und der weitere Erläuterungen zu den mündlich vom Ausschuss gestellten Fragen lieferte. Der Ausschuss würdigt auch die aktive Beteiligung des Deutschen Instituts für Menschenrechte in seiner Eigenschaft als nationale Menschenrechtsinstitution und unabhängiger Kontrollmechanismus gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Konvention.

#### II. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss begrüßt die Maßnahmen, die der Vertragsstaat zur Umsetzung des Übereinkommens seit der vorangegangenen abschließenden Bemerkungen aus dem Jahr 2015 ergriffen hat. Er begrüßt insbesondere die legislativen und politischen Maßnahmen, die zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ergriffen wurden, darunter:

- a) Die Barrierefreiheitsinitiative des Bundes 2022;
- b) die Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Barrierefreiheit (BFSG von 2021);
- c) Die Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsgesetzes für Kinder und Erwachsene von 2021;
- d) Der Erlaß des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) von 2021;
- e) Der Koalitionsvertrag von 2021;
- f) die Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Variationen in der Geschlechtsentwicklung von 2021;

---

\* Angenommen vom Ausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung (14. August bis 8. September 2023).

- (g) Die Verabschiedung des Gesetzes zur Unterstützung von Familienangehörigen von 2020;
- (h) Die Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze im Jahr 2019, mit der die Beschränkungen des Wahlrechts für Menschen mit Behinderungen aufgehoben werden;
- (i) Die Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesbeteiligungsgesetz – BTHG) von 2016.

### **III. Wichtigste Problembereiche und Empfehlungen**

#### **Ein. Allgemeine Grundsätze und Pflichten (Art. 1–4)**

5. Der Ausschuss ist besorgt über die Anwendung eines medizinischen Behindertenmodells in vielen Rechtsgebieten des Bundes und der Länder.

6. **Unter Hinweis auf seine abschließenden Bemerkungen aus dem Jahr 2015 (CRPD/C/DEU/CO/1), Abs. 8(a), empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Definition von Behinderung in Gesetzen und Politiken auf Bundes- und Landesebene mit den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen der Konvention in Einklang zu bringen, insbesondere im Hinblick auf Nichtdiskriminierung und das menschenrechtliche Modell von Behinderung.**

7. Der Ausschuss ist besorgt über Folgendes:

- a) die mangelnde Anerkennung in allen staatlichen Portfoliobereichen, dass Behinderung in der Verantwortung aller staatlichen Stellen liegt, und die mangelnde Berücksichtigung von Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen von Staat, Gesellschaft und Recht;
- b) Das Fehlen einer systematischen Überprüfung bestehender Gesetze, Politiken und Verordnungen zur Feststellung der Gesetzgebungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachzukommen;
- c) das Fehlen eines allgemeinen Rechts der Vereinigungen, rechtliche Schritte zur Durchsetzung der Rechte aus dem Übereinkommen einzuleiten, die seltene Inanspruchnahme dieser Rechte in den Bereichen, in denen die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen bestehen, und – in den meisten dieser gesetzlichen Grundlagen – die Beschränkung der Rechtsbehelfe auf Feststellungsurteile;
- d) das Fehlen einer systematischen und institutionalisierten Zusammenarbeit mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Organisationen von Kindern mit Behinderungen, in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, und von Verfahren für eine enge Konsultation mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen und die aktive Beteiligung von Organisationen;
- (e) Unzureichende Ressourcen von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, um sich aktiv an der Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen, Richtlinien, Programmen und Vorschriften zur Umsetzung der Konvention zu beteiligen, und unangemessene administrative Hürden für den Zugang zu Finanzmitteln;
- f) Die sehr ungleichen Anstrengungen zur Umsetzung der Konvention in den Ländern und eine unzureichende Menschenrechtsperspektive in den Aktionsplänen vieler Länder.

8. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat**
- a) **Entwicklung von Strategien zur Stärkung des Engagements in allen Ressortbereichen der Regierung, um sicherzustellen, dass Behinderung als Querschnittsthema in allen Bereichen von Staat und Gesellschaft anerkannt wird, und um Maßnahmen im Zusammenhang mit Behinderungen in allen Rechtsbereichen wirksam zu verankern;**
  - b) **systematisch die Vereinbarkeit der bestehenden Gesetze, Politiken und Verwaltungspraktiken mit den Verpflichtungen des Vertragsstaats aus der Konvention zu überprüfen und menschenrechtsbasierte Aktionspläne mit einem klaren Konzept von Behinderung zu erstellen, die angemessene Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Erfüllung der Rechte aus der Konvention enthalten, sowie mit Zielen und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung der Konvention, wie in seinen abschließenden Bemerkungen von 2015 empfohlen (CRPD/C/DEU/CO/1), Rn. 8 Buchst. b;**
  - c) **die gesetzlichen Grundlagen des Rechts von Vereinigungen auf Klageerhebung zur Durchsetzung der Rechte aus dem Übereinkommen auf Bundes- und Landesebene zu überprüfen, ein allgemeingültiges Klagerecht von Vereinigungen zu erlassen, wirksame Rechtsbehelfe vorzusehen, die über bloße Feststellungsurteile hinausgehen, und unzumutbare Belastungen wie das Risiko unerschwinglicher Prozesskosten und übermäßiger Zulässigkeitsanforderungen zu beseitigen;**
  - (d) **Entwicklung und Umsetzung institutionalisierter Verfahren für die enge Konsultation und aktive Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Organisationen von Kindern mit Behinderungen, in allen sie betreffenden Angelegenheiten die Standards für diese Verfahren festzulegen, unter anderem ausreichend Zeit für ihre Antworten zu gewährleisten und alle einschlägigen Dokumente in zugänglichen Formaten bereitzustellen, im Einklang mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 (2018), Rn. 54, und wie in den abschließenden Bemerkungen von 2015 empfohlen (CRPD/C/DEU/CO/1), Rn. 10;**
  - (e) **unter Hinweis auf die allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2018), Abs. 60 und 61, die Fähigkeit von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen und Menschen mit geistiger und/oder psychosozialer Behinderung, zu stärken, sich aktiv an allen Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention zu beteiligen und ihre gesetzlichen Rechte auf rechtliche Schritte wirksam auszuüben und ausreichende Mittel bereitzustellen. sicherzustellen, dass die Finanzierung nicht ausschließlich projektbezogen ist und ohne übermäßige administrative Hürden in Anspruch genommen werden kann;**
  - f) **unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens die Koordinierung zwischen den Ländern bei ihren Bemühungen um die Umsetzung des Übereinkommens zu verbessern und sicherzustellen, dass Ihre Aktionspläne zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen stehen im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Konvention.**

9. In Anbetracht der Tatsache, dass der Vertragsstaat das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen ratifiziert hat, ist der Ausschuss besorgt über die stark textliche Methode, die die Gerichte des Vertragsstaates bei der Feststellung der Justiziabilität der Bestimmungen des Übereinkommens anwenden.

10. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat, insbesondere seine Gerichte, die Justiziabilität der Bestimmungen des Übereinkommens bestimmen, einschließlich der Rechte, die auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 der Konvention schrittweise verwirklicht werden können, eng mit der Rechtsprechung des Ausschusses im Rahmen des Fakultativprotokolls abgestimmt sind.

## **B. Besondere Rechte (Art. 5–30)**

### **Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)**

11. Der Ausschuss ist besorgt das:

- a) Der Rechtsschutz vor Diskriminierung und der besonderen Rechte aus der Konvention erstreckt sich mit wenigen Ausnahmen nicht auf private Anbieter von Waren und Dienstleistungen;
- b) Die Gesetze des Vertragsstaates definieren die Verweigerung angemessener Vorkehrungen nicht als eine Form der Diskriminierung im gesamten Rechtssystem, sondern beschränken sich auf einige spezifische Bereiche, und das Verständnis der Anforderungen an die Umsetzung angemessener Vorkehrungen könnte verbessert werden;
- c) Die Gesetze des Vertragsstaates, einschließlich der Gesetze des Länder, gehen nicht generell und explizit auf multiple und intersektionale Formen der Diskriminierung ein;
- d) Die Beweislast erleichterung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) umfasst nicht zweifelsfrei die Beweispflichten der Parteien für das Vorliegen eines Nachteils.

12. Unter Hinweis auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) zu Gleichstellung und Nichtdiskriminierung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,

- a) **seine Verpflichtungen aus dem Koalitionsvertrag zu erfüllen und den Rechtsschutz vor Diskriminierung und der besonderen Rechte aus der Konvention auf alle privaten Einrichtungen auszudehnen, die Waren und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen, und wirksame Rechtsbehelfe zur Durchsetzung der jeweiligen Verpflichtungen zu schaffen;**
- b) **seine Rechtsvorschriften auf Bundes- und Landesebene dahingehend zu ändern, dass die Verweigerung angemessener Vorkehrungen in allen Rechtsbereichen ausdrücklich als eine Form der Diskriminierung anerkannt wird und eine Legaldefinition des Begriffs "angemessene Vorkehrung" im Einklang mit der in Artikel 2 der Konvention vorgesehenen Bedeutung aufgenommen wird;**
- c) **rechtliche und andere Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um einen ausdrücklichen Schutz vor mehrfachen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung zu gewährleisten, einschließlich Diskriminierung aufgrund der Überschneidung von Behinderung und anderem Status, wie Alter, Geschlecht, Geschlecht, Rasse, Indigenität, Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen-, Transgender- und Intersex-Status, ethnische Zugehörigkeit, Migrationsstatus und nationale Herkunft;**
- d) **seine Gesetze über die Beweislast erleichterung, insbesondere § 22 AGG, dahingehend zu ändern, dass die Beweispflichten der Parteien für das Vorliegen eines Nachteils ausdrücklich in diesen Rechtsschutz aufgenommen werden.**

**Frauen mit Behinderungen (Art. 6)**

13. Der Ausschuss ist besorgt über Folgendes:
- a) das Fehlen eines umfassenden intersektionalen Ansatzes, um sicherzustellen, dass Fragen im Zusammenhang mit Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich Migrantinnen und Mädchen mit Behinderungen, sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Politik zur Gleichstellung der Geschlechter und im Bereich der Behinderungen durchgängig berücksichtigt werden;
  - b) Das Fehlen einer ausreichenden langfristigen Finanzierung von repräsentativen Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, um ihre Menschenrechte zu fördern und zu fördern.
14. **Der Ausschuss verweist auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2016) zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen und empfiehlt den Vertragsstaaten auf Bundes- und Landesebene:**
- a) **Stärkung der Maßnahmen und politischen Mechanismen, um sicherzustellen, dass die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich Migrantinnen und Mädchen mit Behinderungen, umfassend in den Rechtsvorschriften und Strategien für die Gleichstellung der Geschlechter und Behinderungen behandelt werden;**
  - b) **Entwicklung von Maßnahmen, einschließlich ausreichender langfristiger finanzieller Mittel, um Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen bei der Förderung ihrer Menschenrechte zu unterstützen.**

**Kinder mit Behinderungen (Art. 7)**

15. Der Ausschuss ist besorgt über Folgendes:
- a) die mangelnde Schulung von Unternehmen und ihren Mitarbeitern, die das neue Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen anwenden;
  - b) Das hohe Kosten für Hilfsleistungen oder stationäre Behandlung von Kindern mit Behinderungen für ihre Eltern;
  - c) das Fehlen aufgeschlüsselter Daten über Flüchtlingskinder mit Behinderungen und Kinder mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, sehr unterschiedliche Bedingungen in Aufnahmeeinrichtungen, die oft nicht auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen zugeschnitten sind, und der scheinbar unterschiedliche Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten.
16. **Der Ausschuss verweist auf die gemeinsame Erklärung des Ausschusses für die Rechte des Kindes und des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2022 zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen und empfiehlt dem Vertragsstaat,**
- a) **Einführung von Schulungsprogrammen für Unternehmen und ihre Mitarbeiter, die das neue Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) in Bezug auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit geistiger und/oder psychosozialer Behinderung, anwenden;**
  - b) **Deckung der behinderungsbedingten Kosten für Hilfsleistungen oder stationäre Behandlungen von Kindern mit Behinderungen;**
  - c) **die Erhebung umfassender aufgeschlüsselter Daten über Flüchtlingskinder mit Behinderungen und Kinder mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen zu verstärken, sicherzustellen, dass alle**

**Aufnahmeeinrichtungen, in denen Kinder mit Behinderungen untergebracht sind, ihren Anforderungen entsprechen, und allen Flüchtlingskindern mit Behinderungen und Kindern mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten zu gewährleisten;**

#### **Bewusstseinsbildung (Art. 8)**

17. Der Ausschuss ist besorgt über Folgendes:

- a) das Fehlen einer umfassenden nationalen Strategie für Sensibilisierungsmaßnahmen und -kampagnen zur Förderung der Achtung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen und zur Förderung eines nachhaltigen und systemischen Einstellungswandels;
- b) Die Ungenauigkeiten in der amtlichen deutschen Übersetzung des Übereinkommens begünstigen inhaltliche Fehlinterpretationen.

18. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat**

- a) **Verabschiedung und Finanzierung einer umfassenden nationalen Strategie zur Sensibilisierung der gesamten Gesellschaft, insbesondere bei Menschen mit Behinderungen, ihren Eltern und Familien, Berufsgruppen, Medien und Regierungsbeamten auf allen Ebenen, für die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen, um Stereotypen, Vorurteile und schädliche Praktiken in allen Lebensbereichen zu bekämpfen und einen nachhaltigen und systemischen Einstellungswandel zu fördern;**
- b) **Überarbeitung der offiziellen deutschen Übersetzung der Konvention in enger Absprache mit und unter aktiver Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, um sie genau widerzuspiegeln seine Bedeutung in allen Aspekten.**

#### **Barrierefreiheit (Art. 9)**

19. Der Ausschuss ist besorgt über Folgendes:

- a) die enge Umsetzung des Europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit, der sich auf die obligatorischen Verpflichtungen beschränkt, wobei wichtige Bereiche wie Gesundheitsdienste, Bildungsgüter und -dienstleistungen, Haushaltsgeräte, die bebaute Umwelt und die damit einhergehende weitgehende Unzugänglichkeit von Dienstleistungen, die von öffentlichen und privaten Einrichtungen erbracht werden, einschließlich der in Artikel 2 des Gesetzes aufgeführten Dienstleistungen, ausgelassen wird;
- b) Die unzureichende Menge an bezahlbarem, zugänglichem Wohnraum im Vertragsstaat und die oft unzureichenden Baustandards, die von der Bundesländer;
- c) Die weit verbreitete mangelnde Zugänglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel;
- d) Das Fehlen institutionalisierter Mechanismen für die Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung von Barrierefreiheitsstandards.

20. **Unter Hinweis auf die allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) zur Barrierefreiheit und unter Bezugnahme auf die Zusagen im Koalitionsvertrag von 2021 empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,**

- a) **seine Rechtsvorschriften auf Bundes- und Landesebene dahingehend zu ändern, dass alle Dienstleistungen öffentlicher und privater Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, zugänglich gemacht werden, und die Umsetzung der bestehenden Bestimmungen über die Barrierefreiheit zu intensivieren;**

- b) Die gesetzlichen Anforderungen an barrierefreien Wohnraum für öffentliche und private Nutzung, für Neu- und Bestandsgebäude zu erweitern und zu stärken, den Bau neuer unzugänglicher Wohnungen nur in eng definierten Ausnahmefällen zuzulassen, rechtsverbindliche zeitgebundene Ziele für Gebäude festzulegen, die im Eigentum öffentlicher Einrichtungen stehen oder von öffentlichen Einrichtungen genutzt werden, und bestehende Standards zur Barrierefreiheit wie die DIN 18040-3 in das Gesetz zu überführen.
- c) Erlass und Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, die die autonome Nutzung des öffentlichen Verkehrs durch Menschen mit Behinderungen gewährleisten, insbesondere mit folgenden Maßnahmen:
- (i) die bevorstehende überarbeitete Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 (TSI-PRM) zügig und mit einem klaren Plan und Zeitrahmen umzusetzen und, falls die bevorstehende überarbeitete Verordnung den autonomen Zugang zu Bahnhöfen und Eisenbahndiensten nicht gewährleistet, nationale Anforderungen zu erlassen und umzusetzen;
  - ii) Erlassen und spezifische Indikatoren, Zielvorgaben und Überwachungsmechanismen für die bevorstehende überarbeitete Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (TEN-V) einzuführen, um die autonome Zugänglichkeit der jeweiligen neuen Infrastruktur zu gewährleisten;
  - iii) die bestehenden Anforderungen an die Barrierefreiheit von S-Bahn-, Bus- und Oberleitungsbusdiensten, Seilbahndiensten und Personennavigationsdiensten zügig und mit einem klaren Plan umzusetzen; Erlass und Umsetzung von Anforderungen an die autonome Nutzung des öffentlichen Verkehrs in diesen Bereichen;
  - (iv) Sollen die bevorstehende überarbeitete Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 (PRM-Verordnung) über Flugreisen die folgenden Garantien nicht abdecken, Bestimmungen erlassen und umsetzen, die die Verweigerung der Beförderung aufgrund einer Behinderung und der Notwendigkeit einer Begleitperson verbieten und eine vollständige Entschädigung für beschädigte oder verlorene Mobilitätshilfen oder Assistenztiere garantieren;
- (d) Gründen institutionalisierte Mechanismen für eine enge Konsultation und aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen durch ihre Organisationen in die Prozesse zur Entwicklung von Standards für Barrierefreiheit.

#### **Recht auf Leben (Art. 10)**

21. Der Ausschuss nimmt mit Wertschätzung zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat ein Bundesgesetz erlassen hat, das Triage-Entscheidungen in Situationen unzureichender medizinischer Kapazitäten regelt, und dass diese Regeln jede direkte und indirekte Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verbieten. Der Ausschuss befürchtet jedoch, dass das im Gesetz festgelegte Triage-Kriterium der "tatsächlichen oder kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit" Menschen mit Behinderungen trotz des gesetzlichen Verbots einer solchen Diskriminierung indirekt diskriminieren könnte.

22. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das neue Bundesgesetz über Triage-Entscheidungen in Situationen unzureichender medizinischer Kapazitäten zu überprüfen und ein Triage-Kriterium zu erlassen, das jede direkte oder indirekte Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen wirksam verhindert.**

**Risikosituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)**

23. Der Ausschuss ist besorgt über Folgendes:

- a) Das Fehlen einer engen Konsultation mit und aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen durch ihre Vertretungsorganisationen an der Katastrophenvorsorge und humanitären Maßnahmen, einschließlich der Planung von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie, die zu nachteiligen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen geführt haben;
- b) Das Fehlen einer übergreifenden, menschenrechtsbasierten Strategie zur Katastrophenvorsorge und humanitären Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen einbezieht, steht im Einklang mit der Sendai-Rahmenwerk für Katastrophenvorsorge 2015-2030 und die IASC-Leitlinien, Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der humanitären Hilfe, 2019.

24. **Unter Hinweis auf die Sendai-Rahmenwerk für Katastrophenvorsorge 2015-2030 und den IASC-Leitlinien, Inclusion of Persons with Disabilities in Humanitarian Action, 2019, empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat in enger Abstimmung und aktiver Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen durch seine Vertretungsorganisationen Folgendes entwickelt:**

- a) **Ein nationaler Notfallplan für die öffentliche Gesundheit, der sich mit den spezifischen Anforderungen und Antworten für Menschen mit Behinderungen, die auf allen Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen wirksam ist;**
- b) **Eine übergreifende, menschenrechtsbasierte Strategie für alle Risikosituationen und humanitären Notlagen, einschließlich Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, des Klimawandels und der Katastrophenvorsorge.**

**Gleichberechtigte Anerkennung vor dem Gesetz (Art. 12)**

25. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass

- a) Das Gesetz zur Reform des Vormundschaftsgesetzes für Kinder und Erwachsene 2021 beseitigt nicht alle Formen der Ersatzentscheidungsfindung;
- b) Es gibt keine nationale umfassende Strategie für die Implementierung unterstützter Entscheidungsmechanismen.

26. **Unter Hinweis auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) zur Anerkennung der Gleichheit vor dem Gesetz empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,**

- a) **Abschaffung aller Formen der Ersatzentscheidungsfindung und Ersetzung durch ein System der unterstützten Entscheidungsfindung;**
- b) **Entwicklung einer nationalen Gesamtstrategie in enger Abstimmung mit und aktiver Einbindung von Menschen mit Behinderungen durch ihre Vertretungsorganisationen auf allen Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen zur Umsetzung unterstützter Entscheidungsmechanismen.**

**Zugang zur Justiz (Art. 13)**

27. Der Ausschuss ist besorgt über die Barrieren für Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Justiz, darunter:

- a) das Fehlen verfahrens- und altersgerechter Vorkehrungen im Justizbereich und die Kosten, die Menschen mit Behinderungen durch die Bereitstellung eigener Vorkehrungen und Unterstützung entstehen, um eine wirksame Teilnahme an den Gerichtsverfahren zu ermöglichen;
- b) das mangelnde Verständnis von Angehörigen der Rechtsberufe für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz;



- c) Der Mangel an zugänglichen Justizeinrichtungen, Informationen und Kommunikation.

28. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat in enger Abstimmung mit und aktiver Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen eine nationale Strategie für die Gerechtigkeit von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln, um:**

- a) **Ändern Sie die Verfahrensvorschriften im Straf-, Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsrecht, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Verfahren kostenlos verfahrens- und altersgerechte Vorkehrungen getroffen werden;**
- b) **Gewährleistung einer angemessenen Schulung der im Bereich der Rechtspflege tätigen Personen, einschließlich des Justiz-, Polizei- und Strafvollzugspersonals, in Bezug auf die Normen und Grundsätze der Konvention, um den Zugang zur Justiz zu gewährleisten;**
- c) **Sicherstellen, dass Justizeinrichtungen, Informationen und Kommunikation zugänglich sind.**

#### **Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)**

29. Der Ausschuss ist zutiefst besorgt:

- a) Über die erzwungene Institutionalisierung und Zwangsbehandlung von Menschen mit Behinderungen aufgrund von Beeinträchtigungen in Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe und anderen Einrichtungen, psychiatrischen Einrichtungen und forensisch-psychiatrischen Versorgung;
- b) Dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufgrund therapeutischer Notwendigkeit ihrer Freiheit beraubt werden können.

30. **Unter Hinweis auf seine Leitlinien für das Recht auf Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen (2016) und seinen Leitlinien zur Deinstitutionalisierung, auch in Notfällen (2022), empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen legislativen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen ergreift, um:**

- a) **Verbot der unfreiwilligen Inhaftierung, der erzwungenen Institutionalisierung und der Zwangsbehandlung von Menschen mit Behinderungen aufgrund von Beeinträchtigungen;**
- b) **Stärkung aller gerichtlichen und administrativen Schutzmaßnahmen, um den Freiheitsentzug von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen zu verhindern.**

31. Der Ausschuss ist besorgt über die Bestimmungen über die "Prozessunfähigkeit", die die unbefristete Inhaftierung von Menschen mit Behinderungen in forensisch-psychiatrischer Obhut ermöglichen.

32. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Staat Rechtsvorschriften, die die Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen einschränken, zu ändern und/oder aufzuheben, indem sie härtere Maßnahmen gegen Menschen mit Behinderungen vorsehen als gegen Angeklagte, die wegen derselben Straftaten verurteilt wurden, wie z. B. unbefristete Inhaftierung, und ihren gleichberechtigten Zugang zur Justiz während des gesamten Gerichtsverfahrens zu gewährleisten.**

#### **Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)**

33. Der Ausschuss ist besorgt über Folgendes:

- a) Die Anwendung physischer und chemischer Fesseln, Abgeschiedenheit und anderer schädlicher Praktiken, insbesondere in Pflege- und Integrationseinrichtungen und anderen Einrichtungen, psychiatrischen Einrichtungen und forensisch-psychiatrischer Versorgung;

- b) die mangelnde Beaufsichtigung und Überwachung von Pflege- und Eingliederungseinrichtungen und anderen Einrichtungen, psychiatrischen Einrichtungen und forensisch-psychiatrischer Versorgung sowie die Anwendung von Fesseln, Abgeschiedenheit und anderen schädlichen Praktiken;
  - c) Das Fehlen unabhängiger Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen, um gegen schädliche und erzwungene Praktiken vorzugehen, die in Pflege- und Integrationseinrichtungen und anderen Einrichtungen, psychiatrischen Einrichtungen und forensisch-psychiatrischer Versorgung begangen werden.
34. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen legislativen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen ergreift, um:**
- a) **Verbot der Anwendung physischer und chemischer Beschränkungen, der Abgeschiedenheit und anderer schädlicher Praktiken in allen institutionellen Einrichtungen;**
  - b) **Einrichtung unabhängiger Überwachungsstellen in allen Ländern der Zuständigkeiten, die eine regelmäßige Überwachung aller institutionellen Einrichtungen gewährleisten und Daten über die Anwendung von Zwangsbehandlung und Zwangsmaßnahmen sammeln und analysieren sowie die bestehenden Überwachungsmechanismen, einschließlich der Nationalen Agentur zur Verhütung von Folter und des Instituts für Menschenrechte, angemessen ausstatten, um ihre Mandate zu stärken;**
  - c) **Einrichtung eines unabhängigen Beschwerdemechanismus, der für alle Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen zugänglich ist, um Beschwerden entgegenzunehmen sowie Institutionen und Täter schädlicher und erzwungener Praktiken zu untersuchen und zu sanktionieren und die Opfer durch Rechtsberatung, zugängliche Informationen, Beratung und Wiedergutmachung, einschließlich Entschädigung und Rehabilitation, zu unterstützen.**

#### **Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)**

35. Der Ausschuss ist zutiefst besorgt über Folgendes:
- a) die hohen Raten aller Formen von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, insbesondere gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen, und das Fehlen einer umfassenden und wirksamen Strategie zur Gewaltprävention und -bekämpfung zum Schutz vor Gewalt in allen öffentlichen und privaten Bereichen;
  - b) Das Fehlen eines Geltungsbereichs des Gesetzes zum Schutz vor Gewalt, um alle Formen von Gewalt abzudecken, die Menschen mit Behinderungen in allen institutionellen Einrichtungen erfahren, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen.
36. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Enge Konsultation und aktive Einbindung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen:**
- a) **Entwicklung einer umfassenden und wirksamen Strategie zur Gewaltprävention und -bekämpfung im Einklang mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), das auf geschlechts- und altersspezifische stellt sicher, dass alle Unterkünfte, Zufluchtsorte und Beratungsstellen zugänglich und allgemein verfügbar sind, und richtet unabhängige Kontrollstellen mit Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen ein;**
  - b) **Durchführung von Gesetzes- und Politikreformen, um den Schutz vor allen Formen von Gewalt und Missbrauch zu gewährleisten, denen Menschen mit Behinderungen in allen institutionellen Bereichen**

**ausgesetzt sind, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen.**

#### **Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)**

37. Der Ausschuss ist besorgt über Folgendes:

- a) die anhaltende Zwangssterilisation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen;
- b) Die Praxis der erzwungenen und erzwungenen Empfängnisverhütung und die damit verbundenen schädlichen Nebenwirkungen sowie erzwungene und erzwungene Abtreibungen in institutionellen Einrichtungen.

38. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen legislativen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen ergreift, um:**

- a) **Verbot der Sterilisation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ohne deren freie und informierte Zustimmung, einschließlich der Sterilisation auf der Grundlage einer Ersatzeinwilligung oder gerichtlicher Entscheidungen;**
- b) **Verbieten Sie alle Formen der Empfängnisverhütung und Abtreibung ohne die freie und informierte Zustimmung der betroffenen Person, einschließlich Zwangspraktiken.**

39. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Variationen in der Geschlechtsentwicklung von 2021 bietet keinen umfassenden Schutz für alle intergeschlechtlichen Kinder vor invasiven oder irreversiblen medizinischen Eingriffen, die Geschlechtsmerkmale verändern.

40. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die repräsentativen Organisationen intergeschlechtlicher Personen eng konsultiert und aktiv einbezieht, um die Gesetz zum Schutz von Kindern mit Variationen in der Geschlechtsentwicklung 2021, um einen umfassenden Schutz intersexueller Kinder vor invasiven oder irreversiblen medizinischen Eingriffen zu gewährleisten, die Geschlechtsmerkmale verändern, es sei denn, dies ist erforderlich, um schwere, dringende und irreparable Schäden zu vermeiden.**

#### **Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Art. 18)**

41. Der Ausschuss ist besorgt über Folgendes:

- a) Zugang zu grundlegenden Unterstützungsleistungen, einschließlich behinderungsspezifischer Unterstützung für Flüchtlinge und Asylbewerber mit Behinderungen, die je nach Herkunftsland abhängig sind;
- b) das Fehlen einheitlicher und angemessener Verfahren zur Identifizierung von Flüchtlingen und Asylbewerbern mit Behinderungen in allen Bundesländern, was zu einer uneinheitlichen und unzureichenden Umsetzung der Menschenrechtsnormen und der EU-Richtlinie 2013/33/EU führt;
- c) Die Auswirkungen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, der Menschen mit Behinderungen, die Leistungen beziehen, von der Erlangung der Staatsbürgerschaft ausschließen würde.

42. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle legislativen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreift, um:**

- a) **Gewährleistung des Zugangs zu grundlegenden Unterstützungsleistungen, einschließlich behindertenspezifischer Unterstützung, für alle Flüchtlinge und Asylbewerber mit Behinderungen ohne Diskriminierung aufgrund des Herkunftslandes;**
- b) **Einführung einheitlicher und angemessener Verfahren in allen Bundesländern, um die Identifizierung von Flüchtlingen und**

**Asylbewerbern mit Behinderungen und die Bereitstellung angemessener Unterstützung im Zusammenhang mit Behinderungen gemäß den Menschenrechtsgesetzen und der EU-Richtlinie 2013/33/EU sicherzustellen;**

- c) **Sicherstellen, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes Menschen mit Behinderungen, die Leistungen beziehen, nicht ausschließt, die Staatsbürgerschaft zu erhalten.**

#### **Selbstständig leben und in die Gemeinschaft eingebunden sein (Art. 19)**

43. Der Ausschuss ist besorgt über Folgendes:

- a) die weitgehende Segregation von Menschen mit Behinderungen in institutionellen Einrichtungen und das Fehlen von Maßnahmen, um die Deinstitutionalisierung voranzutreiben;
- b) Die Bandbreite der Hindernisse, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, die Wahl und Präferenz in Bezug auf den Wohnort und die Unterstützungsleistungen auszuüben, wie z. B. die Vorbehalte der zusätzlichen Kosten, die erzwungene Bündelung von Inklusionsleistungen und -dienstleistungen, die Komplexität der Nutzung persönlicher Budgets und Leistungszulagen auf der Grundlage von Gemeinschaftsunterkünften und nicht von Einzelpersonen Anforderungen.

44. **Unter Hinweis auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017) zum unabhängigen Leben und zur Eingliederung in die Gemeinschaft Leitlinien zur Deinstitutionalisierung, auch in Notfällen (2022) und dem Bericht des Sonderberichterstatters für die Rechte von Menschen mit Behinderungen "Umgestaltung der Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen" (2023) empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat in enger Absprache mit Menschen mit Behinderungen und unter aktiver Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen:**

- a) **eine umfassende Deinstitutionalisierungsstrategie zu entwickeln, um die Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen, auch in kleinen Wohnheimen, vorrangig zu beenden, und zwar mit Maßnahmen zur Verhinderung der Transinstitutionalisierung und zur Unterstützung des Übergangs von den Einrichtungen zum Leben in der Gemeinschaft, mit spezifischen Zeitrahmen, personellen, technischen und finanziellen Ressourcen und klaren Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und Überwachung;**
- b) **Entwicklung von Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für Menschen mit Behinderungen bei der Wahl, wo und mit wem sie leben, u. a. durch die Verpflichtung, das Angebot an bezahlbarem und zugänglichem Wohnraum zu erhöhen, durch die Einrichtung von Unterstützungsleistungen und -diensten für persönliche Assistenz, durch die Beseitigung zusätzlicher Kostenanforderungen und die erzwungene Bündelung von Inklusionsleistungen und -dienstleistungen, durch die Verringerung der Komplexität bei der Nutzung persönlicher Budgets und durch die Grundlage von Leistungszulagen auf individuellen eher als Gemeinschaftsunterkunft.**

#### **Persönliche Mobilität (Art. 20)**

45. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen umfassender und einheitliche Mechanismen in allen Bundesländern, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage des individuellen Bedarfs mit erschwinglichen und hochwertigen Mobilitätshilfen, -geräten, -hilfsmitteln und anderen Formen der Unterstützung versorgt werden.

46. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der staatliche Teily umfassende und kohärente Mechanismen in allen Ländern zu schaffen, um die Bereitstellung erschwinglicher und hochwertiger Mobilitätshilfen, -geräte, -hilfsmittel und anderer Formen der**

## **Unterstützung auf der Grundlage der individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern.**

### **Meinungs- und Meinungsfreiheit sowie Zugang zu Informationen (Art. 21)**

47. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen eines nationalen Standards und einer wirksamen Überwachung der Zugänglichkeit von Informationen, was zu einem Mangel an wirksamem Zugang zu Informationen, insbesondere im privaten Rundfunk und auf Websites, und zu einem eingeschränkten Zugang zu Informationen während der COVID-19-Pandemie führt, insbesondere für Gehörlose und Schwerhörige und Menschen mit geistiger Behinderung.

48. **Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat ergreift in enger Absprache mit Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungsorganisationen alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung inklusiver Medienvorschriften und der Entwicklung und Umsetzung eines nationalen Standards für die Barrierefreiheit sowie von Überwachungs- und Sanktionsmechanismen auf der Grundlage internationaler und europäischer Standards, um sicherzustellen, dass die für die breite Öffentlichkeit bestimmten Informationen in zugänglichen Formaten und über die Hilfsmittel für alle Menschen mit Behinderungen, zeitnah und ohne zusätzliche Kosten, insbesondere in Notsituationen.**

### **Achtung der Privatsphäre (Art. 22)**

49. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen umfassender Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der das Recht auf Privatsphäre in Bezug auf persönliche, medizinische und rehabilitative Informationen von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen und das Fehlen von Vertraulichkeitsprotokollen in Bezug auf den Datenschutz von Inhabern von Behindertenausweisen in Bezug auf den Datenaustausch zwischen Institutionen und Dienstleistern.

50. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, einschließlich der Überarbeitung der Datenschutzgesetze, um den Datenschutz und die das Recht auf Privatsphäre in Krankenhäusern, Einrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen und die Einrichtung von Datenschutzprotokollen und gesicherten Systemen, um den Schutz personenbezogener, gesundheitlicher und rehabilitativer Informationen von Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen zu gewährleisten.**

### **Achtung des Hauses und der Familie (Art. 23)**

51. Der Ausschuss ist besorgt über bestimmte Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB, die zu Verletzungen der Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit psychosozialen und Menschen mit geistiger Behinderung in das häusliche und familiäre Leben, nämlich:

- a) § 1304 BGB, der es einer "geschäftsunfähigen" Person verbietet, die Ehe einzugehen;
- b) § 1673 BGB, der die Hemmung der elterlichen Sorge für Personen, die "nicht geschäftsfähig" sind;
- c) § 1748 BGB, der eine Ersatzzustimmung für die Adoption in Fällen der "schweren psychischen Erkrankung oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung" der Eltern vorsieht;
- d) § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB, der die Möglichkeit der Sterilisation einer Person unter Obhut ohne freie und informierte Zustimmung vorsieht.

52. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat das Bürgerliche Gesetzbuch BGB überarbeitet und alle Bestimmungen abschafft, die den vollen Genuss und die Ausübung des Rechts auf Ehe, Elternschaft und reproduktive Rechte für Menschen mit Behinderungen einschränken könnten. Förderung des unterstützten Entscheidungsmodells in allen Fragen des häuslichen und familiären Lebens.**

#### **Bildung (Art. 24)**

53. Der Ausschuss ist besorgt über die mangelnde vollständige Umsetzung der inklusiven Bildung im gesamten Bildungssystem, die Verbreitung von Sonderschulen und -klassen sowie über die verschiedenen Hindernisse, mit denen Kinder mit Behinderungen und ihre Familien bei der Einschreibung und dem Abschluss von Schulabschlüssen an Regelschulen konfrontiert sind, einschließlich:

- a) Tdas Fehlen eines klaren Mechanismus zur Förderung inklusiver Bildung in den Ländern und auf kommunaler Ebene;
- b) Das Missverständnis und die negative Wahrnehmung der inklusiven Erziehung in einigen Exekutivorganen, die die Aufforderung der Eltern, ihre Kinder in der Regelschule anzumelden, als Hinweis auf "Unfähigkeit, sich um ihr Kind zu kümmern" auffassen können;
- c) die mangelnde Zugänglichkeit und Unterbringung in öffentlichen Schulen und der Mangel an barrierefreien Verkehrsmitteln, insbesondere in ländlichen Gebieten;
- (d) Unzureichende Schulungen für Lehrkräfte und nicht-lehrendes Personal in Bezug auf das Recht auf inklusive Bildung sowie die Entwicklung spezifischer Fähigkeiten und Lehrmethoden und berichteter Druck auf Eltern, Kinder mit Behinderungen in Sonderschulen anzumelden.

54. **Unter Hinweis auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) zur inklusiven Bildung empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat, in enger Absprache mit und aktiver Einbeziehung von Studierenden mit Behinderungen, ihren Familien und repräsentativen Organisationen:**

- a) **Entwicklung eines umfassenden Plans zur Beschleunigung des Übergangs von der Sonderschule zur inklusiven Bildung auf Landes- und kommunaler Ebene mit spezifischen Zeitrahmen, personeller, technischer und finanzieller Ressourcenzuweisung sowie klaren Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und Überwachung.**
- b) **Durchführung von Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen zur Förderung inklusiver Bildung auf kommunaler Ebene und bei den zuständigen Behörden;**
- c) **dafür zu sorgen, dass Kinder mit Behinderungen Regelschulen besuchen können, unter anderem durch die Verbesserung der Zugänglichkeit und der Anpassung an alle Arten von Behinderungen und durch geeignete Vorkehrungen für den Transport, insbesondere in ländlichen Gebieten;**
- (d) **Gewährleistung einer kontinuierlichen Fortbildung von Lehrkräften und nicht-lehrendem Personal im Bereich der inklusiven Bildung auf allen Ebenen, einschließlich der Ausbildung in Gebärdensprache und anderen zugänglichen Informations- und Kommunikationsformaten, und Entwicklung eines Überwachungssystems, um alle Formen der direkten und indirekten Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen und ihren Familien zu beseitigen.**

55. Der Ausschuss ist besorgt über den Mangel an Daten über den Zugang von Flüchtlingskindern mit Behinderungen zu Bildung und zu Regelschulen.

56. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat ausreichende Mittel für die regelmäßige Erhebung von Daten über die Anzahl und den Anteil von Flüchtlingskindern mit Behinderungen, die Zugang zu Bildung haben und in Regel- und Sonderschulen eingeschrieben sind, sowie über die Schulabbrecherquoten bereitstellt, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Art der Behinderung.**

#### **Gesundheit (Art. 25)**

57. Der Ausschuss ist besorgt über Folgendes:

- a) die mangelnde Zugänglichkeit und mangelnde Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe in Bezug auf Kommunikation und Bereitstellung von Informationen in zugänglichen Methoden und Formaten in den Gesundheitseinrichtungen, insbesondere für Frauen mit Behinderungen und in ländlichen Gebieten, und die Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen möglicherweise lange Strecken zurücklegen müssen, um barrierefreie medizinische Dienstleistungen zu erhalten;
- b) Die Tatsache, dass Menschen mit psychosozialer Behinderung, Menschen mit geistiger Behinderung und Gehörlose und schwerhörige Menschen erhalten aufgrund der mangelnden Ausbildung und des diskriminierenden Ansatzes von Angehörigen der Gesundheitsberufe seltener eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung.
- c) Das Fehlen von Rechtsvorschriften, insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch BGB, über die Bereitstellung medizinischer Informationen für Menschen mit Behinderungen in zugänglichen Formaten an sicherzustellen, dass ihre freie und informierte Zustimmung vor jedem medizinischen Eingriff gleichberechtigt mit anderen eingeholt wird;
- d) Der Zugang zu Gesundheitsdiensten für Asylsuchende, die zwar Akutversorgung, aber keine "ergänzenden" Leistungen wie Physiotherapie, Ergotherapie und psychische Behandlung erhalten.

58. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat**

- a) **Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten in den Ländern, insbesondere für Frauen mit Behinderungen und in ländlichen Gebieten, ohne Diskriminierung zu gewährleisten, indem Barrieren ermittelt und beseitigt und barrierefreie medizinische Geräte bereitgestellt werden;**
- b) **Stärkung der Mechanismen für das regelmäßige Training of Angehörige der Gesundheitsberufe über Menschenrechte, Würde, Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen;**
- c) **Durchsetzung der Vorschriften über den rechtlichen Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung im Gesundheitswesen und Festlegung standardisierter Protokolle für die Bereitstellung medizinischer Informationen an Menschen mit Behinderungen und deren freie und informierte Zustimmung zu medizinischen Eingriffen im Einklang mit der Konvention und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2014) des Ausschusses;**
- d) **Sicherstellen, dass Asylsuchende mit Behinderungen bei ihrer Ankunft gleichberechtigt mit anderen Zugang zu umfassenden Gesundheitsdiensten haben.**

#### **Habilitation und Rehabilitation (Art. 26)**

59. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen von Mechanismen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ganzheitliche Rehabilitationsleistungen von verschiedenen Anbietern in den Ländern erhalten, und die ungewissen langfristigen Auswirkungen des Bundesbeteiligungsgesetzes (BTHG) in Schaffung effizienter

Rehabilitationssysteme zur Verringerung der Segregation, insbesondere in Gemeinschaftswohnungen und Werkstätten für behinderte Menschen.

60. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Querschnittsmaßnahmen, zugängliche und flexible Mechanismen, durch die Menschen mit Behinderungen die relevantesten Rehabilitationsprogramme oder -dienste entsprechend ihrer Wahl und Präferenz auswählen und erhalten können, und regelmäßige thematische Bewertungen von Rehabilitationsprogrammen durchzuführen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben führen und Zugang zum Arbeitsmarkt haben.**

#### **Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)**

61. Der Ausschuss ist besorgt über Folgendes:

- a) Die hohe Arbeitslosigkeit unter Menschen mit Behinderungen, insbesondere Personen mit intensivem Unterstützungsbedarf, die hohe Zahl von Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten für behinderte Menschen eingeschrieben sind, und die geringe Übergangsrate in den offenen Arbeitsmarkt;
- b) Unzureichende rechtliche Maßnahmen, um die Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz zu gewährleisten und den Privatsektor für die Nichteinhaltung der Beschäftigungsquoten für Menschen mit Behinderungen zur Rechenschaft zu ziehen;
- c) Der Mangel an zugänglichen und inklusiven Berufsbildungsräumen sowie an Protokollen zur Beseitigung von Diskriminierung und Segregation und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Chancen haben, das Berufsprogramm frei und ohne jegliche Art von Zwang zu wählen.

62. **Unter Bezugnahme auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 8 (2022) zu Arbeit und Beschäftigung und unter Bekräftigung der Empfehlungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (E/C.12/DEU/CO/6) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,**

- a) **Entwickeln, in enger Absprache mit und aktiver Beteiligung von Behindertenorganisationen, einen Aktionsplan zur Förderung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen in den offenen Arbeitsmarkt in den länderübergreifenden Bereich, mit Zuweisung von Ressourcen und einem bestimmten Zeitrahmen;**
- b) **Durchsetzung der Umsetzung der Beschäftigungsquoten für Menschen mit Behinderungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, u. a. durch Maßnahmen, die wirksamer sind als die derzeitige Ausgleichsabgabe und die Zugänglichkeit und angemessene Unterbringung von Arbeitsplätzen gewährleisten;**
- c) **Redas Berufsbildungssystem zu strukturieren und Maßnahmen zu ergreifen, um die Zugänglichkeit und Inklusion zu gewährleisten, unter anderem durch die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus zur Untersuchung diskriminierender Praktiken aufgrund von Behinderungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation und Arbeit.**

#### **Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)**

63. Der Ausschuss ist besorgt über Folgendes:

- a) das höhere Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen, das Fehlen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut von Menschen mit Behinderungen und das Fehlen regelmäßiger Forschungsberichte, in denen die systemischen Ursachen der Überschneidung von Armut und Behinderung untersucht werden, die in der Lage sind, die staatliche Politik und die Pläne angemessen zu informieren;



- b) Unzureichende individuelle Unterstützung, einschließlich finanzieller Unterstützung, für Menschen mit Behinderungen, die älter als 25 Jahre sind und bei ihren Eltern leben;
- c) Dass das System der Eingliederungshilfe durch die Berücksichtigung des Vermögens und des Einkommens von Menschen mit Behinderungen und anderen Haushaltsmitgliedern gleichberechtigtes Sparen behindert und die finanzielle Sicherheit von Senioren gefährdet.

64. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat**

- a) **Ergreifen Sie alle erforderlichen Maßnahmen, um dem erhöhten Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen und der allgemeinen Berücksichtigung von Behinderungen in allen Studien und Forschungen zu begegnen, Strategien und Pläne im Zusammenhang mit der Armutsbekämpfung;**
- b) **Überarbeitung der Vorschriften für die Leistungsbewertung von Menschen mit Behinderungen, um dem individuellen Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden;**
- c) **Überarbeitung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, um gleichberechtigt mit anderen zu sparen und ihre finanzielle Sicherheit im Alter zu gewährleisten.**

**Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)**

65. Der Ausschuss ist besorgt über Folgendes:

- a) Das Fehlen angemessener Vorkehrungen, insbesondere des Dolmetschens in Gebärdensprache, in politischen Parteien und Gewerkschaften, was die Teilnahme von Gehörlose und schwerhörige Personen;
- b) die geringe Beteiligung von Frauen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben und der Mangel an Daten, die Hindernisse für ihre Teilhabe aufzeigen;
- c) Die mangelnde Zugänglichkeit der Wahllokale, insbesondere in ländlichen Gebieten.

66. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat**

- a) **Ergreifen Sie Maßnahmen, um Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten, einschließlich Gebärdensprachdolmetschen, für Menschen mit Behinderungen in politischen Parteien und Gewerkschaften;**
- b) **Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Erforschung von Hindernissen, die die Teilhabe und das Engagement von Frauen mit Behinderungen am öffentlichen Leben behindern, und Förderung von Programmen zur Kapazitätsentwicklung in enger Abstimmung mit Frauen mit Behinderungen und ihren Vertretungsorganisationen;**
- c) **Gewährleistung der Zugänglichkeit von Wahlmaterial und Wahllokalen, insbesondere im ländlichen Raum, in allen Bundesländern und bei der Entwicklung elektronischer Abstimmungssysteme.**

**Teilnahme am kulturellen Leben, an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)**

67. Der Ausschuss ist besorgt über Folgendes:

- a) Die mangelnde Zugänglichkeit in öffentlichen Bibliotheken, Museen und touristischen Gebieten und Denkmälern;

- b) Barrieren, auf die Menschen mit Behinderungen stoßen, um die persönlichen Assistenzdienste in Anspruch zu nehmen, um das Recht auf Sport und Unterhaltung auszuüben;
- c) Das Fehlen von Strategien und Programmen zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Identität Gehörlose ;
- d) Die mangelnde Inklusivität und Zugänglichkeit in einigen Fakultäten kreative Künste;
- e) Das Fehlen von Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Vielfalt in der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf den Beitrag von Flüchtlingen mit Behinderungen zur Vielfalt.

68. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat**

- a) **Stärkung der Mechanismen, um sicherzustellen, dass Sport-, Freizeit-, Kultur- und Tourismuseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind;**
- b) **Sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen kostenlosen Zugang zu persönlicher Assistenz haben, um Sport zu treiben und an kulturellen und sozialen Aktivitäten teilzunehmen;**
- c) **Förderung der kulturellen und sprachlichen Identität von Gehörlosen unter enger Beteiligung ihrer repräsentativen Organisationen in Bildungslehrplänen, Medien und gesellschaftlichen Veranstaltungen;**
- d) **In enger Absprache mit Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungsorganisationen und ihrer Vertretungsorganisationen und deren aktive Beteiligung die Inklusion und Zugänglichkeit zu allen kreativen Kunststudien fördern;**
- e) **Förderung der kulturellen Vielfalt in der Gesellschaft und den Beitrag der Geflüchteten mit Behinderungen zur Vielfalt.**

## C. Besondere Verpflichtungen (Art. 31-33)

### Statistik und Datenerhebung (Art. 31)

69. Der Ausschuss ist besorgt über Folgendes:

- a) Das Wirksamkeit der in der Behindertenstatistik verwendeten Mikrozensus-Methode und das Ausmaß, in dem diese Methode die Zahl der Flüchtlinge mit Behinderungen im Land widerspiegelt;
- b) Das medizinische Modell reflektiert die Invaliditätsstatistik, insbesondere Kriterien zur Einstufung und Unterscheidung zwischen schweren, mittelschweren und leichten Behinderungen angenommen.

70. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat**

- a) **Sicherstellen, dass öffentliche und thematische Volkszählungen inklusiv und behindertengerecht sind, indem geeignete Datenerhebungsmethoden wie die Fragen der Washington Group on Disabilities Statistics verwendet werden, und Fragen einbeziehen, um spezifische Daten über Flüchtlinge mit Behinderungen zu erhalten;**
- b) **Adoptieren menschenrechtsbasierte Standards zur Identifizierung und Klassifizierung der verschiedenen Arten von Behinderungen.**

### Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

71. Der Ausschuss ist besorgt über Folgendes:

- a) Der Mangel an Inklusion eines der finanzierten Projekte in den Entwicklungsländern und begrenzte Budgets für die Finanzierung von Projekten zugunsten von Menschen mit Behinderungen;
- b) das Fehlen einer wirksamen Konsultation von Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungsorganisationen bei der Festlegung der nationalen Prioritäten und der Themen, die in ihren jeweiligen Ländern finanziert werden;
- c) TEs fehlen genaue Indikatoren, um sicherzustellen, dass die internationalen Mittel im Einklang mit der Konvention, ihrem Zweck und ihren allgemeinen Grundsätzen sowie den Zielen für nachhaltige Entwicklung eingesetzt werden.

**72. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat**

- a) **Inklusion sicherstellen ist eine Voraussetzung für die Bewilligung von geförderten Projekten in internationalen Kooperationsprogrammen;**
- b) **Konsultation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungsorganisationen zu den nationalen Prioritäten und den zu unterstützenden Themen und Einbeziehung in alle Phasen der finanzierten Projekte;**
- c) **Entwicklung von Indikatoren, um sicherzustellen, dass die Ziele und Aktivitäten der geförderten Projekte im Einklang mit der Konvention und den SDGs stehen.**

**Nationale Umsetzung und Überwachung (Art. 33)**

**73. Der Ausschuss ist besorgt über Folgendes:**

- a) die unzureichenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen der Anlaufstellen, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden, und die begrenzte Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen an der Umsetzung des Übereinkommens;
- b) Das Fehlen von Mechanismen zur Überwachung der Umsetzung der Konvention auf Länderebene.

**74. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat**

- a) **die Kapazitäten der Kontaktstellen auszubauen und sie mit ausreichenden Befugnissen und aufgestockten personellen, technischen und finanziellen Ressourcen auszustatten, damit sie ihrer Verantwortung gemäß Artikel 33 des Übereinkommens nachkommen können, und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungsorganisationen wirksam in die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens einbezogen werden;**
- b) **Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Einführung ständiger unabhängiger Überwachungsmechanismen auf Länderebene unter uneingeschränkter Einhaltung der Pariser Prinzipien und stellen personelle, technische und sichere finanzielle Ressourcen zur Unterstützung ihrer Mandate bereit.**

## **IV. Nachbereitung**

**Verbreitung von Informationen**

**75. Der Ausschuss betont die Bedeutung aller in den vorliegenden abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen. Im Hinblick auf die zu ergreifenden Sofortmaßnahmen möchte der Ausschuss den Vertragsstaat auf die Empfehlungen in den Ziffern 44, 54 und 62 aufmerksam machen.**

**76. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die in den vorliegenden abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen umzusetzen. Er empfiehlt,**

dass der Vertragsstaat die abschließenden Bemerkungen den Mitgliedern der Regierung und des Parlaments, den Beamten der zuständigen Ministerien, den lokalen Behörden und den Mitgliedern einschlägiger Berufsgruppen wie Pädagogen, Mediziner und Juristen sowie den Medien unter Verwendung moderner sozialer Kommunikationsstrategien zur Prüfung und zum Handeln übermittelt.

77. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, in die Erstellung seines regelmäßigen Berichts einzubeziehen.

78. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die vorliegenden abschließenden Bemerkungen in den nationalen Sprachen und Minderheitensprachen, einschließlich der Gebärdensprache, und in zugänglichen Formaten, einschließlich Easy Read, zu verbreiten, auch an Nichtregierungsorganisationen, Organisationen von Menschen mit Behinderungen und an Menschen mit Behinderungen selbst und ihren Familienangehörigen, und sie auf der Website der Regierung für Menschenrechte zur Verfügung zu stellen.

#### **Nächster periodischer Bericht**

79. Der Vertragsstaat hat sich dafür entschieden, seine regelmäßigen Berichte im Rahmen des vereinfachten Meldeverfahrens zu melden. Der Ausschuss erstellt vor der Berichterstattung eine Liste der Fragen und fordert den Vertragsstaat auf, seine Antworten innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Liste der Fragen vorzulegen. Die Antworten des Vertragsstaates, die bis zum 24. März 2031 erwartet werden, werden seinen kombinierten vierten, fünften und sechsten periodischen Bericht darstellen.

---